

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5715 –

Nuklearer Katastrophenfall – Haftung, Haftpflicht und Deckungsvorsorge bei Atomkraftwerken

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Atomkatastrophe in Japan stehen auch hierzulande Fragen nach der Haftung im Falle eines nuklearen Katastrophenfalls verstärkt im öffentlichen Interesse. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Haftpflichtversicherung und Deckungsvorsorge sowie die Frage des tatsächlichen Zurverfügungstehens der Mittel der Atomkraftwerke (AKW) betreibenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) und damit verbundenen Abwägungen beim Eintreten des Haftungsfalls.

Haftpflichtversicherung

1. Wie hoch ist nach den vorliegenden Studien u. a. der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) das Risiko eines nuklearen Katastrophenfalls, differenziert nach Reaktortypen bzw. Baujahren?

Die mathematische Häufigkeit von Kernschmelzunfällen wird mit Hilfe von probabilistischen Sicherheitsanalysen (PSA) bestimmt. In Deutschland ist für Kernkraftwerke alle zehn Jahre im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung eine PSA vom Betreiber zu erstellen und den Aufsichtsbehörden der Länder vorzulegen. Bei einer PSA handelt es sich um eine anlagenspezifische Untersuchung, die auf anlagenspezifischen Daten aufbaut. Ein summiertes „Risiko eines nuklearen Katastrophenfalles“ kann durch die Methode der PSA schwer quantifiziert werden. Die probabilistischen Sicherheitsanalysen können nur bestimmte Ereignisspektren abdecken. Die Auswirkungen auf die Umgebung bei verschiedenen Unfallabläufen können sich stark unterscheiden.

Weder durch die GRS noch durch die IAEO sind in diesem Zusammenhang vergleichende Analysen zum „Risiko eines nuklearen Katastrophenfalles“ erstellt worden.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch in den Jahren 2000 bis 2011 die tatsächlichen Haftpflichtversicherungsprämien (ohne bzw. mit Versicherungssteuer) für einzelne AKW bzw. für die Summe aller in Deutschland betriebenen AKW waren/sind (falls ja, bitte möglichst differenzierte Angabe)?
3. Wird für jedes AKW eine Haftpflichtversicherung über 255,6 Mio. Euro oder werden für die einzelnen AKW unterschiedlich hohe Versicherungen z. B. abhängig von Art und Menge der eingesetzten Brennstoffe abgeschlossen?
4. Wird die Prämienhöhe individuell für die einzelnen AKW berechnet, und wenn ja, wovon hängt sie ab?
Findet für die einzelnen AKW bzw. Standorte eine individuelle Risikoabschätzung statt?
5. Wirkt sich ein hoher bzw. ein weiter verbesserter Sicherheitszustand positiv auf die Prämie der Haftpflichtversicherung aus?
6. Wie verteilt sich die Prämiensumme in den Jahren 2000 bis 2011 auf die einzelnen AKW?
7. Welche Auswirkungen auf die Versicherungspflicht und die zu zahlende Versicherungsprämie hat es, wenn
 - a) ein AKW endgültig stillgelegt wird/ist?
Welche Versicherungsprämien werden z. B. für Obrigheim und Stade noch gezahlt?
 - b) ein AKW noch in Betrieb ist, aber kein Strom produziert wird wie z. B. in Brunsbüttel und Krümmel bzw. für die für den Zeitraum des Moratoriums stillgelegten AKW?
8. Gab es in den letzten Jahren Schadensfälle in AKW, bei denen die Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen wurde (wenn ja, bitte jeweils Schadensart, Schadenshöhe und in Anspruch genommene Versicherungssumme angeben)?
9. Haben die AKW-Betreiber und/oder die Erstversicherer gegenüber der „Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft“ (DKVG) Anspruch auf Rückzahlungen aus der Haftpflichtversicherung, soweit es über einen längeren Zeitraum nicht zu Auszahlungen der Versicherung gekommen ist?
10. Ist der Bundesregierung bekannt, welches Kapital bzw. welche Rückstellungen die DKVG bis zum heutigen Tage angesammelt hat und wie sie die eingezahlten Prämien bzw. den Jahresüberschuss anlegt (ggf. bitte angeben)?

Die Fragen 2 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen das Innenverhältnis zwischen dem Inhaber einer Kernanlage und der von ihm gewählten Haftpflichtversicherung. Die erfragten Informationen sind für den Nachweis der Deckungsvorsorge nicht erforderlich und liegen der Bundesregierung nicht vor.

Deckungsvorsorge nach Solidarvereinbarung

11. Wann haben die Festsetzungen von Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) nach § 13 des Atomgesetzes zuletzt stattgefunden, und inwiefern haben sich dabei Art, Umfang und Höhe ggf. geändert?

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes wurde die Deckungsvorsorge im jeweiligen Genehmigungsverfahren festgesetzt. Die Festsetzung wird seitdem gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse erneut durch die zuständige Landesbehörde vorgenommen.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Länderbehörden im Lichte der Atomkatastrophe in Fukushima die Festsetzung nach § 13 des Atomgesetzes erneut vorzunehmen und ggf. eine deutliche Erhöhung von Haftung und/oder Deckungssumme vorzuschreiben?

Die Deckungsvorsorge wird, wie in der Antwort zu Frage 11 ausgeführt, regelmäßig festgesetzt. Überdies ist die Haftung bereits nach geltendem Recht summenmäßig unbegrenzt, und die Deckungsvorsorgesumme in Höhe von 2,5 Mrd. Euro ist europaweit die höchste.

13. Steht die Deckung nach der Solidarvereinbarung der AKW betreibenden EVU in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. Euro nur einmal oder pro Schadensereignis zur Verfügung?

Die Deckungsvorsorgesumme steht pro Anlage und Schadensereignis zur Verfügung.

14. Liegt der Bundesregierung die Solidarvereinbarung der AKW betreibenden EVU vor?
Falls ja, kann sie sie bitte der Antwort auf diese Anfrage als Anlage beifügen?

Der Bundesregierung liegt die Solidarvereinbarung aus dem Jahre 2001 vor. Die Solidarvereinbarung ist mit Einwilligung der Rechtsinhaber veröffentlicht in: Posser/Schmans/Müller-Dehn, Atomgesetz, 2003, Anhang Nr. 4.

15. Welche Art von Sicherheit müssen die AKW-Betreiber für die Verfügbarkeit der Mittel der Deckungsvorsorge bis 2,5 Mrd. Euro in welcher Form nachweisen?

Der Inhaber einer Kernanlage kann die Deckungsvorsorge gemäß § 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung durch Haftpflichtversicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit erbringen. Die Inhaber der Kernkraftwerke praktizieren ein gemischtes Modell: Bis zu 255,645 Mio. Euro wird die Deckungsvorsorge durch Versicherung erbracht. Darauf aufstockend bis zu dem Betrag von 2,5 Mrd. Euro stellen die Muttergesellschaften der Anlageninhaber die Deckungsvorsorge durch gegenseitige Garantiezusagen sicher, wozu sie sich in einer Solidarvereinbarung verpflichtet haben.

Zur Anerkennung der Solidarvereinbarung als „sonstige finanzielle Sicherheit“ legen die Solidarpartner gemäß § 3 der Solidarvereinbarung jährlich der zuständigen Aufsichtsbehörde das Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die liquiden Mittel vor. Diese müssen dem zweifachen Wert des von dem betreffenden Partner aufzubringenden Anteils am Gesamtbetrag entsprechen.

16. Unter welchen Voraussetzungen müsste die Deckungsvorsorge von 2,5 Mrd. Euro zwei- oder mehrfach zur Verfügung gestellt werden?

Würde es sich beispielsweise um getrennte Schadensereignisse handeln, wenn durch ein Erdbeben oder einen Sabotageakt zwei verschiedene AKW-Standorte in zeitlicher Nähe betroffen wären?

Und würde es sich beispielsweise bei einem terroristischen Angriff oder Sabotageakt an einem AKW-Standort, an dem aber zwei Reaktorblöcke betrieben werden und beide betroffen sind, um getrennte Schadensereignisse handeln?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. Welche wirtschaftliche Belastung entsteht für die AKW-Betreiber für die Bereitstellung der Deckungsvorsorge (z. B. in Form geringerer Erträge für ggf. erforderliche risikoärmere und/oder schnell verfügbare Anlageformen)?

Die Bundesregierung nimmt keine derartigen Schätzungen vor.

Unbegrenzte Betreiberhaftung

18. Welcher Anspruch an das AKW betreibende Unternehmen wäre im Fall eines schweren nuklearen Schadensereignisses höherrangig – die Entsorgungsrückstellungen oder die Haftungsverpflichtungen?

Die Frage nach dem Rang von Schadensersatzansprüchen stellt sich nur für den Fall, dass nach einem nuklearen Schadensereignis die zur Befriedigung der Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen sollten. In diesem Fall erfolgt eine Regelung über das Verteilungsverfahren gemäß § 35 AtG.

19. Wie hoch ist nach Auffassung der Bundesregierung die Größenordnung des für die Deckung der Schäden bei einem nuklearen Katastrophenfall theoretisch zur Verfügung stehenden Vermögens der Betreiber und ihrer Mutterkonzerne (nach heutigem Wert ihres Vermögens)?

Das Betriebsvermögen der unbegrenzt haftenden Kernkraftwerksbetreiber einschließlich ihrer Muttergesellschaften liegt um ein Vielfaches höher als die gesetzlich vorgesehene Deckungsvorsorge. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. Juli 2010 – Bundestagsdrucksache 17/2682 – zu Frage 72 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kötting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 17/2547 – verwiesen.

20. Sind AKW-Betreiber nach Auffassung der Bundesregierung systemrelevant?

Könnte und sollte die Gesellschaft eine Insolvenz akzeptieren, oder wäre/wären ein „Rettungsfonds“ und/oder eine Beschränkung auf eine bestimmte (im Sinne der Bestandserhaltung der Unternehmen) wirtschaftlich verkraftbare Haftungssumme angezeigt?

Ein als „systemrelevant“ bezeichnetes Element ist notwendig, um ein System als Ganzes zu erhalten. In diesem Sinne ist der einzelne Betreiber eines Kernkraftwerkes nicht systemrelevant.

Zu einer möglichen Erhöhung der Haftpflicht und Deckungsvorsorge

21. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für bzw. gegen eine Erhöhung sowohl der Haftpflichtversicherung als auch der Deckungsvorsorge z. B. um den Faktor 10 oder den Faktor 100, wie vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e. V. vorgeschlagen (vgl. Artikel „Versicherungsrisiko AKW – Katastrophe mit beschränkter Haftung“ vom 18. März 2011, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/versicherung-der-kernkraft-mal-die-betreiber-zahlen-lassen-1.1074008)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. Juli 2010 – Bundestagsdrucksache 17/2682 – zu Frage 66 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 17/2547 – verwiesen.

22. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung oder ihr bekannten Angaben der Versicherungswirtschaft die maximale Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung für AKW (einzeln für ein AKW und für die Gesamtheit der in Deutschland betriebenen AKW)?

Wie in der Antwort zu Frage 15 ausgeführt, erbringen die Inhaber der deutschen Kernkraftwerke die Deckungsvorsorge bis zur Höhe von 255,645 Mio. Euro durch Versicherung und darauf aufstockend bis zu dem Betrag von 2,5 Mrd. Euro durch gegenseitige Garantiezusagen ihrer Muttergesellschaften. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, Schätzungen über die „maximale Versicherungssumme“ vorzunehmen.

23. Welchen Betrag können die AKW betreibenden Unternehmen nach Einschätzung der Bundesregierung maximal im Rahmen ihrer unbegrenzten Haftung im Fall eines schweren nuklearen Schadens bereitstellen, wenn vorausgesetzt wird, dass eine Insolvenz vermieden werden und die Entsorgungsrückstellungen weiterhin bereitstehen sollen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

